EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 310/67/EWG, 3/67/EURATOM DER RÄTE

vom 29. Juni 1967

zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes, insbesondere auf die Artikel 5, 13 und 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 62 (EWG), 13 (EAG) der Räte [1], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 8/66/Euratom, 196/66/EWG der Räte [2], wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt:

— Präsident . . . . . 111 300 frs

— Richter und Generalanwälte 89 950 frs

— Kanzler . . . . . 80 950 frs."

b) Artikel 4 Absätze (2) und (3) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

[1] ABl. Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1713/62.
[2] ABl. Nr. 225 vom 6. 12. 1966, S. 3809/66.

„(2) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

— Präsident . . . . . 22 100 frs

— Richter und Generalanwälte . 9 475 frs

— Kanzler . . . . . 8 650 frs.

(3) Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 12 625 frs monatlich."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am 29. Juni 1967.

Im Namen des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident

L. DE BLOCK

Im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE